

**WETTKAMPFORDNUNG**  
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG  
für die Sportarten  
**AGILITY | MOBILITY | OBEDIENCE**

**WEISUNG**  
**Apportierholz – Kl. 1, 2 & 3**

gültig ab 25.04.2022

## INHALTSVERZEICHNIS

1	Einführung .....	3
2	Zugelassene Apportiergegenstände in der Schweiz.....	3
3	Beschreibung der Apportiergegenstände Klassen 1, 2 & 3 .....	3
3.1	Material .....	3
3.2	Form .....	3
3.3	Dimensionen und Gewicht.....	4
3.4	Satz von Apportiergegenständen .....	4
4	Überprüfung der Apportiergegenstände.....	4
5	Genehmigung und Inkrafttreten .....	4

### Hinweis zur geschlechtsneutralen Formulierung

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

## 1 EINFÜHRUNG

Im Kapitel 13 des FCI-Reglements für Obedience (RULES & GUIDELINES for OBEDIENCE TRIALS for CLASSES 1 & 2 & 3, Ausgabe Januar 2022) werden die Apportiergegenstände für Wettkämpfe beschrieben.

## 2 ZUGELASSENE APPORTIERGEGENSTÄNDE IN DER SCHWEIZ

Der Veranstalter muss den Teilnehmern je einen Satz kleine, mittlere und grosse Apportiergegenstände zur Verfügung stellen. Es ist den Teilnehmern auch gestattet, ihre eigenen Apportiergegenstände zu verwenden, sofern diese die in dieser Weisung beschriebenen Auflagen erfüllen.

## 3 BESCHREIBUNG DER APPORTIERGEGENSTÄNDE KLASSEN 1, 2 & 3

### 3.1 Material

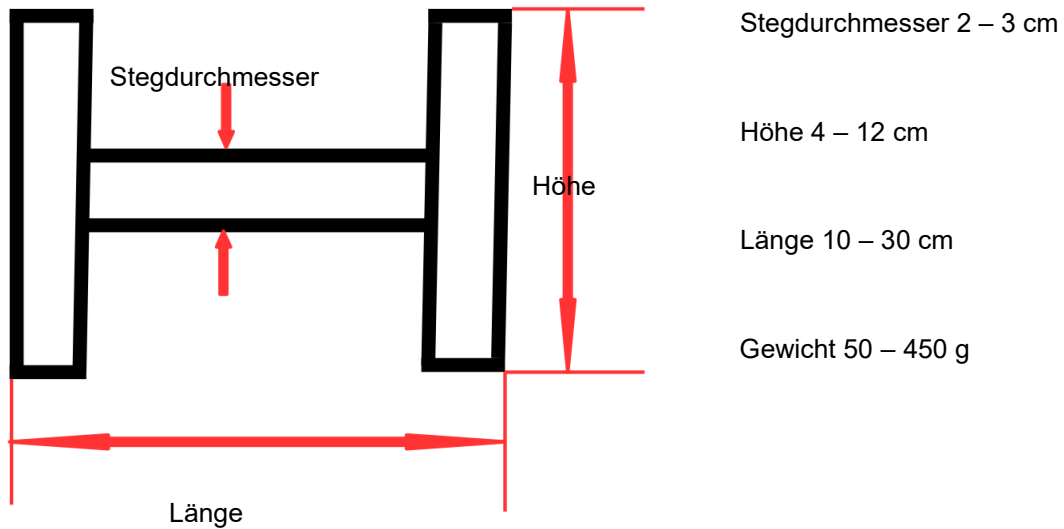
Die Apportiergegenstände müssen vollständig aus Holz sein. Die beiden Scheiben dürfen farbig sein, der mittlere Teil (Stange oder Steg) muss unbehandelt sein.

### 3.2 Form

Die beiden folgenden Formen sind zugelassen:



### 3.3 Dimensionen und Gewicht



### 3.4 Satz von Apportiergegenständen

Die in einem Satz verwendeten Apportiergegenstände müssen alle die gleiche Form, die gleichen Dimensionen und das gleiche Gewicht haben. Sie müssen zudem farblich identisch sein und dürfen keine unterschiedlichen Kennzeichnungen aufweisen.

## 4 ÜBERPRÜFUNG DER APPORTIERGEGENSTÄNDE

Der Richter ist berechtigt, Apportiergegenstände und Sätze von Apportiergegenständen, welche nicht dieser Weisung entsprechen, auszuschliessen.

## 5 GENEHMIGUNG UND INKRAFTTRETEN

Diese Weisung wurde von der TKAMO am 25.04.2022 verabschiedet und tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt alle früheren in diesem Zusammenhang erlassenen Bestimmungen.

Peter Feer  
Präsident TKAMO

Sascha Grunder  
Vizepräsident TKAMO